

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0484/12 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung  
und Umwelt vom 24.04.2012**

**Plangenehmigung Eisenbahnüberführung Heckerstieg, TVA-Objekt-Nr. 66-1187, städtische  
Stellungnahme**

Genaue Fassung:

Die Stellungnahme der Stadt Erfurt (Anlage 1) zur Plangenehmigung für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Heckerstieg km 65,661 der Strecke (6300) Sangerhausen - Erfurt Hbf. wird bestätigt.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0485/12 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung  
und Umwelt vom 24.04.2012**

**Plangenehmigung Eisenbahnüberführung Geschwister-Scholl-Straße, TVA-Objekt-Nr. 66-  
1232, städtische Stellungnahme**

Genaue Fassung:

Die Stellungnahme der Stadt Erfurt (Anlage 1) zur Plangenehmigung für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Geschwister-Scholl-Straße km 682,35 der Strecke (6292) Abzweig Dieselstraße - Abzweig Erfurt Gbf Eo wird bestätigt.

Anlage zum Schreiben der Stadtverwaltung Erfurt an das Eisenbahn-Bundesamt

**Plangenehmigung für das Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH: Erneuerung der Eisenbahnüberführung Heckerstieg, km 65,661 der Strecke Sangerhausen - Erfurt Hbf.**

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt**

Die Stadtverwaltung Erfurt stimmt der Plangenehmigung zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung Heckerstieg entsprechend der Plangenehmigungsunterlagen vom 07.02.2012 unter Berücksichtigung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich zu:

#### **1. Baustellenzufahrten**

Für die Baustellenzufahrten sind beim Tiefbau- und Verkehrsamt zur Klärung der spezifischen Einzelheiten rechtzeitig verkehrsrechtliche Anordnungen und Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.

Für die durch Baustellenfahrzeuge genutzten öffentlichen Straßen sind Beweissicherungen durchzuführen und dem Tiefbau- und Verkehrsamt vor Beginn der Baumaßnahmen zu übergeben. Schädigungen am Straßennetz sind umgehend zu beseitigen. Mit dem zuständigen Straßenmeister sind zusätzlich Vorabbegehungen durchzuführen sowie eine Freistellungserklärung nach Beendigung der Baumaßnahme einzuholen.

Ansprechpartner aller Nutzungen muss für die Stadt der Bauherr bleiben. Eine Übertragung auf die Bauunternehmen kann nicht zugestimmt werden.

Verschmutzungen des öffentlichen Straßennetzes sind grundsätzlich auszuschließen. Es sind vor Auffahrt in das öffentliche Straßennetz Abrollstrecken einzurichten. Für die Sicherstellung der laufenden und umgehenden Reinigung der Straßen sind Straßenkehrmaschinen vor Ort vorzuhalten.

Bei der Nutzung von öffentlichen Straßen in Wohnraumnähe sind die entsprechenden gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.

#### **2. Einschränkung Straßenverkehr**

Der betroffene Abschnitt Heckerstieg dient hauptsächlich der Erschließung der Anlieger des Innsbrucker Weges. Für die geplante Sperrung während der Baudurchführung ist eine Umleitung über die Dieselstraße - Zum Nordstrand - Innsbrucker Weg möglich. Voraussetzung ist allerdings die Ertüchtigung des Innsbrucker Weges in der Form, wie sie für den Umleitungsverkehr während der ebenfalls geplanten Baumaßnahme Eisenbahnüberführung Leipziger Straße benötigt wird.

Ein zeitgleicher Umbau der Eisenbahnüberführungen Heckerstieg und Leipziger Straße ist wegen der Aufnahme des Umleitungsverkehrs aus der Leipziger Straße nicht möglich.

Der Fußgänger- und Radverkehr auf dem Innsbrucker Weg ist ständig zu gewährleisten, ebenso unter der Eisenbahnüberführung Heckerstieg.

Für die Inanspruchnahme des Flurstücks 44 (landwirtschaftlicher Weg) ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Nutzungsvertrag mit dem Garten- und Friedhofsamt, Abteilung Landwirtschaft und Forsten abzuschließen. Bestandteil des Antrages muss eine Beweissicherung zum Zustand der Flächen sein.

### 3. Versorgungsleitungen

Für alle neu zu verlegenden Versorgungsleitungen im öffentlichen Straßennetz sind zur Klärung der jeweiligen Einzelheiten Koordinierungsanträge beim Tiefbau- und Verkehrsamt zu stellen.

### 4. Brückenentwässerung

Dem Anschluss der Bauwerksentwässerung an das Abwasserkanalnetz wird nicht zugestimmt.

Der beschriebene Sachverhalt zur Bestandssituation kann nicht nachvollzogen werden, da hierzu keine Dokumentation vorliegt.

Die vorhandene Leitung des Entwässerungsbetriebes DN 200 ist für einen Anschluss zweckfremder Ableitungen nicht ausgelegt. Sie ist in dem betreffenden Bereich der Gewährleistung der Straßenflächenentwässerung vorbehalten. Für die Brückenentwässerung ist deshalb eine alternative Vorflut zu wählen.

### 5. Straßenwiederherstellung

Die in Anspruch genommenen Straßenflächen sind nach den Regeln der Technik wiederherzustellen.

Da in den vorliegenden Unterlagen keine Aussagen zum Straßenbau gemacht wurden, ist dieser rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt abzustimmen, um den genauen Umfang festzulegen.

### 6. Untere Bodenschutzbehörde

Im unmittelbaren Bereich der Bahnüberführung Heckerstieg sind keine altlastenverdächtigen Flächen bekannt. Von den im Umfeld registrierten Flächen wird der Standort der Brücke nicht tangiert. Insofern wird der Einschätzung zum Bereich der EÜ Heckerstieg in Anlage 9, Seite 2/3 zugestimmt.

## 7. Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde erhebt keine Einwendungen zu den vorgelegten Plangenehmigungsunterlagen.

## 8. Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde hat den Landschaftspflegerischen Begleitplan zum o. g. Vorhaben geprüft und stimmt diesem zu. Es ergeht der Hinweis, dass nach dem Bilanzierungsmodell des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) von 2005 die naturschutzfachliche Bedeutung einer Fläche in einer Skala von 0 - 55 eingestuft wird und nicht wie im vorliegenden Fall von 0- 5. Dieser Aspekt kann jedoch vernachlässigt werden, da er keine Auswirkungen auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hat.

## 9. Untere Immissionsschutzbehörde

In den Plangenehmigungsunterlagen wird dargelegt, dass die beabsichtigte Anhebung bzw. Horizontalverschiebung der Gleisanlage im Bereich km 65,445 bis 65,740 ein erheblicher baulicher Eingriff darstellt (vgl. S. 11 Erläuterungsbericht; S. 8 der Anlage 8). Somit bedarf das Vorhaben einer Prüfung, inwieweit die durch den erheblichen baulichen Eingriff verursachte Änderung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms wesentlich i.S.d. § 1 Abs.2 der 16.BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ist.

Bei der Beurteilung des Sachverhalts ist hierbei kenntlich zu machen, inwieweit sich der bauliche Eingriff lediglich auf eine Erhaltungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme (ohne Änderung des Verkehrsaufkommens) beschränkt oder aber gleichzeitig die Funktion und Betriebsweise der Gleisanlagen verbunden mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens geändert wird. Nach der Rechtsprechung (siehe Schulze, H.: "Lärmschutz bei der Planung von Verkehrsvorhaben", Zeitschrift für öffentliches Recht u. Verwaltungswissenschaft, Heft 5 (2001) S. 181) ist in die Bewertung der Wesentlichkeit der Änderung nach § 1 der 16.BImSchV stets der Aspekt einzubeziehen, inwieweit die Änderung zu einer - möglicherweise auch nur vorübergehenden - Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit auch des Verkehrslärms führen kann.

In der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung (Anlage 8 der Plangenehmigungsunterlagen) erfolgte -bezogen auf die Prognosewerte 2025- lediglich eine vergleichende Betrachtung der Geräuschimmissionen für den bestehenden Zustand sowie den geplanten baulichen Zustand. Bei der Beurteilung von Lärmerhöhungen blieben somit mögliche Verkehrszunahmen ((Hinweis: Nach Informationen der DB Netz AG, die dem Umwelt- und Naturschutzamt zum Jahresfahrplan 2009 Erfurt Hbf - Sömmerda übermittelt wurden, erfolgt während des Nachtzeitraums im betreffenden Streckenabschnitt kein Güterverkehr. Die Prognosezahlen für 2025 weisen demgegenüber

einen nächtlichen Güterverkehr von 18 Zügen (Zuglänge: 740 m aus)) infolge der grundlegenden Ertüchtigung des baulichen Zustandes unberücksichtigt (vgl. Ausführungen auf S.9 der Anlage 8).

Vor diesem Hintergrund ist ausgehend vom Ist-Zustand des Verkehrsaufkommens und den hiermit verbundenen Geräuschemissionen zu untersuchen, inwieweit die prognostizierte Verkehrsmenge nach Umsetzung der beantragten Baumaßnahme eine Lärmerhöhung bewirkt, die gem. § 1 Abs.2 der 16.BImSchV wesentlich ist. Dies ist bei einer Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) der Fall oder wenn der Beurteilungspegel in der Nacht - wie für den Immissionspunkt Innsbruckerweg 11 zutreffend - auf 60 dB(A) und mehr erhöht wird. In derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass die in § 2 der 16.BImSchV genannten gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen (vgl. S.16 der Anlage 8) sind bei den geplanten Baumaßnahmen Schallimmissionen zu erwarten, die zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen können. Da Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) dann angeordnet werden sollen, wenn die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, sind die dargelegten Möglichkeiten zur Vermeidung schädlicher Baulärmeinwirkungen (keine Nachtarbeit, Einsatz lärmarmen Gerätschaften, Vermeidung lärmintensiver Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Maschinen) einschließlich der Verpflichtung zur Information der betroffenen Anwohner im Plangenehmigungsbescheid festzusetzen. Sofern die Durchführung von lärmintensiven Bauarbeiten an Wochenenden bzw. während des Nachtzeitraumes erforderlich ist, sind den Betroffenen Ausweichquartiere anzubieten.

Anlage zum Schreiben der Stadtverwaltung Erfurt vom..... an das Eisenbahn-Bundesamt

**Plangenehmigung für das Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH: Erneuerung der Eisenbahnüberführung Geschwister-Scholl-Straße, km 68,235 der Strecke Abzw Erfurt Dieselstraße - Abzw Erfurt Gbf Eo**

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt**

Die Stadtverwaltung Erfurt stimmt der Plangenehmigung zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung Geschwister-Scholl-Straße entsprechend der Plangenehmigungsunterlagen vom 26.01.2012 unter Berücksichtigung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich zu:

**1. Baustellenzufahrten**

Für die Baustellenzufahrten sind beim Tiefbau- und Verkehrsamt zur Klärung der spezifischen Einzelheiten rechtzeitig verkehrsrechtliche Anordnungen und Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.

Für die durch Baustellenfahrzeuge genutzten öffentlichen Straßen sind Beweissicherungen durchzuführen und dem Tiefbau- und Verkehrsamt vor Beginn der Baumaßnahmen zu übergeben. Schädigungen am Straßennetz sind umgehend zu beseitigen. Mit dem zuständigen Straßenmeister sind zusätzlich Vorabbegehungen durchzuführen sowie eine Freistellungserklärung nach Beendigung der Baumaßnahme einzuholen.

Ansprechpartner aller Nutzungen muss für die Stadt der Bauherr bleiben. Eine Übertragung auf die Bauunternehmen kann nicht zugestimmt werden.

Verschmutzungen des öffentlichen Straßennetzes sind grundsätzlich auszuschließen. Es sind vor Auffahrt in das öffentliche Straßennetz Abrollstrecken einzurichten. Für die Sicherstellung der laufenden und umgehenden Reinigung der Straßen sind Straßenkehrmaschinen vor Ort vorzuhalten.

Bei der Nutzung von öffentlichen Straßen in Wohnraumnähe sind die entsprechenden gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.

**2. Einschränkung Straßenverkehr**

Unter den Bedingungen der beschriebenen kurzzeitigen Vollsperrungen ist der Umleitungsverkehr über die Straßen Am Pulverschuppen - Kalkreiße ff. vorzusehen. Der Krämpferflurweg ist im Oberflächenzustand und in der Querschnittsbreite für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs nicht geeignet.

Ein zeitgleicher Umbau der Eisenbahnüberführungen Geschwister-Scholl-Straße und Leipziger Straße ist wegen der Aufnahme des Umleitungsverkehrs aus der Leipziger Straße nicht möglich.

Die EVAG ist wegen der auf der Geschwister-Scholl-Straße verkehrenden Stadtbuslinie 35 am Verfahren zu beteiligen. Für die einstreifige Verkehrsführung während der Bauzeit ist eine LSA mit ÖPNV-Beeinflussung vorzuhalten.

### 3. Versorgungsleitungen

Für alle neu zu verlegenden Versorgungsleitungen im öffentlichen Straßennetz sind zur Klärung der jeweiligen Einzelheiten Koordinierungsanträge beim Tiefbau- und Verkehrsamt zu stellen.

Die Planung und Durchführung der Straßenbeleuchtungsanlage am neuen Brückenbauwerk ist mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt, Sachgebiet Straßenbeleuchtung rechtzeitig abzustimmen.

### 4. Brückenentwässerung

Inwieweit im Bestand bereits eine Bauwerksentwässerung der DB AG in die Kanalisation besteht, ist in den Unterlagen des Entwässerungsbetriebes nicht dokumentiert.

Dem beabsichtigten Anschluss der Bauwerksentwässerung wird nur unter folgenden Vorbehalten zugestimmt:

- Da die Bauwerksentwässerung nicht zu den pflichtgemäßen Aufgaben der Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt gehört, besteht für das aus der Bauwerksentwässerung anfallende Wasser keine Überlassungs- und Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungseinrichtung. Sofern alternative Möglichkeiten zur schadlosen Beseitigung bestehen (wie Versickerung), sind diese zu nutzen.
- Die Einleitmenge darf ggf. nur so bemessen sein, wie das die Aufnahmefähigkeit der Kanalisation ohne Beeinträchtigungen zulässt. Um dieses bewerten zu können, muss eine prüfbare Ermittlung der zu erwartenden Einleitmengen vorgelegt werden (Spitzenmenge in l/s, Jahreseinleitmenge in m<sup>3</sup>).
- Es darf kein Grundwasser eingeleitet werden, dessen Herkunft außerhalb des Bauwerksbereiches liegt.
- Die Einleitung ist nach der Abwassergebührensatzung gebührenpflichtig. Dazu müssen die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die Einleitung von Niederschlagswasser angewendet werden können. Die auf den Grundriss projizierte, entwässerte und angeschlossene Gesamtfläche mit den nach der Gebührensatzung anwendbaren Versiegelungsarten muss dazu festgestellt werden.
- Die Einleitung muss mit den entsprechenden Berechnungen, Angaben und zeichnerischen Unterlagen vom künftigen Einleiter beim Erfurter Entwässerungsbetrieb beantragt werden. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird die Anschluss- und Einleitgenehmigung erteilt, soweit keine Gründe dagegen stehen.



## 5. Straßenwiederherstellung

Die in Anspruch genommenen Straßenflächen sind nach den Regeln der Technik wiederherzustellen.

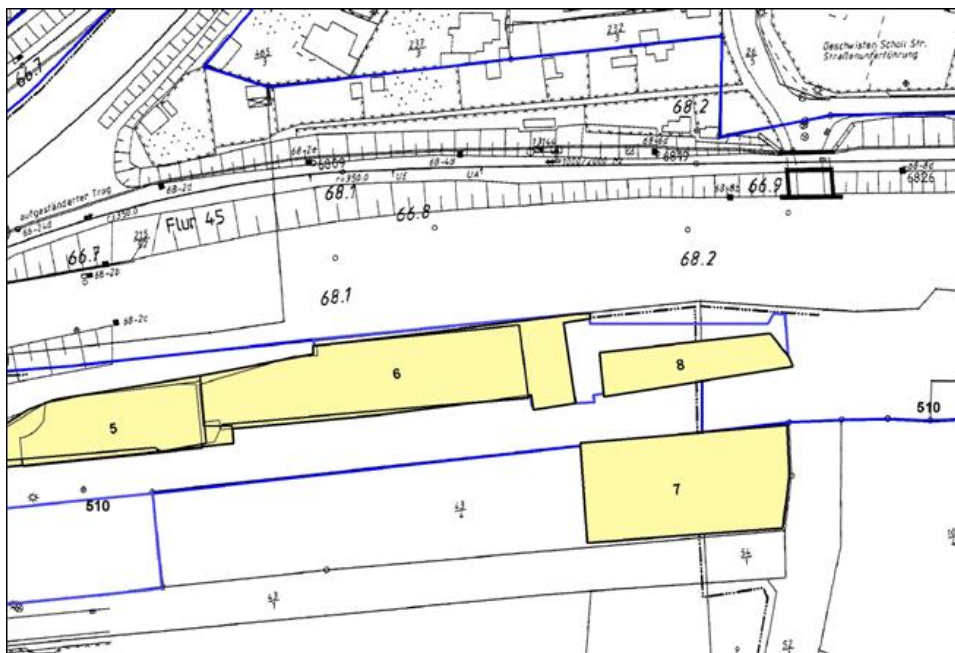
Da in den vorliegenden Unterlagen keine Aussagen zum Straßenbau gemacht wurden, ist dieser rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt abzustimmen, um den genauen Umfang festzulegen.

Die nicht mehr genutzten Gleise im Straßenbereich sind zurück zu bauen.

## 6. Untere Bodenschutzbehörde

Die in der Auskunft des Sanierungsmanagements der DB AG (FRS-MI) benannten altlastenverdächtigen Flächen (BoVEK-Check) sind der unteren Bodenschutzbehörde bekannt.

Nach den zur Plangenehmigung vorgelegten Unterlagen ist insbesondere die Fläche des Lagerplatzes 008 von den Bau- bzw. Profilierungsmaßnahmen betroffen. Der Güterschuppen 007 grenzt an das Plangebiet an. Die Fläche 510 (südlich Geschwister-Scholl-Straße) soll im Rahmen dieser Maßnahme als Baustelleneinrichtungsfläche/Zufahrt genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass hier keine Entsiegelungen erfolgen.



**Verdachtsflächen im Bereich der EÜ Geschwister-Scholl-Straße in Erfurt, Str. 6292, km 68,235**

Bezeichnung der Fläche	VF-Nr. B-003037-	Fläche in qm	GK	empfohlene Maßnahmen (Handlungsbedarf)
ehem. Umschlagplatz für Bitumen und Teer	510	450	1.2	Erhöhte PAK-Gehalte im Boden bis ca. 1,0 m Tiefe
Ehem. Ölgasanstalt	005	870	2	Hohe MKW- Und PAK-Gehalte, betroffene Schutzgüter: Boden und Grundwasser
Lagerfläche mit Schuppen	006	200	1.2	Erhöhte PAK-Gehalte im Boden bis 0,5 m Tiefe, leicht erhöhte Schadstoffgehalte im Grundwasser
Güterschuppen	007	600	1.1	Geringfügig erhöhte PAK-Gehalte im Boden
Lagerplatz	008	500	1.1	Geringfügig erhöhte PAK-Gehalte im Boden

**Verdachtsflächen im Bereich der EÜ Geschwister-Scholl-Straße in Erfurt, Str. 6292, km 68,235**

Bezeichnung der Fläche	VF-Nr. B-003037-	Fläche in qm	GK	empfohlene Maßnahmen (Handlungsbedarf)
ehem. Umschlagplatz für Bitumen und Teer	510	450	1.2	Erhöhte PAK-Gehalte im Boden bis ca. 1,0 m Tiefe
Ehem. Ölgasanstalt	005	870	2	Hohe MKW- Und PAK-Gehalte, betroffene Schutzgüter: Boden und Grundwasser
Lagerfläche mit Schuppen	006	200	1.2	Erhöhte PAK-Gehalte im Boden bis 0,5 m Tiefe, leicht erhöhte Schadstoffgehalte im Grundwasser
Güterschuppen	007	600	1.1	Geringfügig erhöhte PAK-Gehalte im Boden
Lagerplatz	008	500	1.1	Geringfügig erhöhte PAK-Gehalte im Boden

Im Ergebnis bereits vorliegender Bodenuntersuchungen sowie fachtechnischer Stellungnahmen ergibt sich nachfolgender Handlungsbedarf:

VF-Nr.	Bezeichnung	Ergebnis der Bodenuntersuchung	Handlungsbedarf gemäß Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Erfurt (SUAE) vom 16.07.2003
B-003037-007	Güterschuppen	MKW, PAK im Boden sowie BTEX in der Bodenluft als leicht erhöht eingestuft	keine Nutzungseinschränkungen, kein weiterer Untersuchungs- und Sanierungsbedarf
B-003037-008	Lagerplatz	PAK-Gehalte als leicht erhöht eingestuft	keine Nutzungseinschränkungen, kein weiterer Untersuchungs- und Sanierungsbedarf
B-003037-510	Umschlagplatz für Bitumen und Teer	PAK- und Benzo(a)pyren-Gehalte deutlich erhöht, MKW-Gehalt leicht erhöht	Sofern die Fläche versiegelt bleibt, kein weiterer Untersuchungs- und Sanierungsbedarf, <i>im Falle einer Entsiegelung sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich</i>

Insbesondere die im Bereich der Fläche 008 anfallenden Aushub- bzw. Profilierungsmassen sind gemäß der Technischen Regel (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu deklarieren. Die Verwertung bzw. erforderliche Beseitigung ist entsprechend der Analyseergebnisse vorzunehmen.

*Hinweis zu weiteren altlastenverdächtigen Flächen*

Unmittelbar an die Baumaßnahme der BÜ, d.h. an die südwestliche Baustellen-einrichtungsfläche / Zufahrt grenzt die im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasste Fläche Kennziffer 09593, Geschwister-Scholl-Straße 39, Nutzung: 1959 Großhandelskontor Haushaltschemie, Waschmittellager (Quelle: Stadtarchiv 1-5/30-3086: Auflistung aller wichtigen Betriebe in Erfurt 1959).

Für dieses Objekt liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Gutachten zur historischen Erkundung (HE) bzw. zur orientierenden Untersuchung (OU) vor. Aussagen zur Kontaminationssituation sind somit nicht möglich. Gemäß der mit im Rahmen der Planfeststellung eingereichten Unterlagen wird davon ausgegangen, dass dieser Altstandort nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen ist. Sollten bei Tiefbau- bzw. Profilierungsmaßnahmen im angrenzenden Bereich Auffälligkeiten hinsichtlich eines Kontaminationsverdachts festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

#### 7. Untere Wasserbehörde

Die Belange der unteren Wasserbehörde sind von dem Vorhaben nicht betroffen, so dass keine Einwendungen erhoben werden.

#### 8. Untere Naturschutzbehörde

Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) berücksichtigt die Belange des Naturschutzes in ausreichendem Umfang und den gesetzlichen Vorgaben.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind gänzlich und nach der vorliegenden Planvorgabe umzusetzen.

Im Falle einer etwaigen Gehölzbeseitigung außerhalb des gestatteten Fällzeitraumes ist neben der Begutachtung durch eine Fachkraft auch eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

#### 9. Untere Immissionsschutzbehörde

Die von der DB AG bereitgestellten Prognose-Verkehrsdaten für die Streckenabschnitte 6292 Erfurt Dieselstr. - Erfurt Leipziger Str. und 6301 Erfurt Elo - Erfurt Leipziger Str. liegen deutlich unterhalb der seitens des TÜV Thüringen e.V. im Jahr 2011 ebenfalls bei der DB AG angefragten künftigen Zugzahlen für die betreffenden Streckenabschnitte.

Die dargelegten Verkehrsprognosen und die hiermit verbundene künftige Geräusch-situation beeinflussen hierbei maßgeblich die städtebaulichen Planungen im

Einwirkungsbereich der in Rede stehenden Gleisabschnitte. Ferner können zu niedrig angesetzte Verkehrsbelegungszahlen (d.h. Geräuschbelastungen liegen um  $> 2,1$  dB(A) oberhalb den Prognosewerten) Ansprüche nach § 75 Abs.2 VwVfG nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund sollten die zugrunde gelegten Verkehrsprognosedaten nochmals einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen (vgl. S.14 der Anlage 8) sind bei den geplanten Baumaßnahmen Schallimmissionen zu erwarten, die zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen können. Da Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) dann angeordnet werden sollen, wenn die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, sind die dargelegten Möglichkeiten zur Vermeidung schädlicher Baulärmeinwirkungen (keine Nachtarbeit, Einsatz lärmarmen Gerätschaften, Vermeidung lärmintensiver Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Maschinen) einschließlich der Verpflichtung zur Information der betroffenen Anwohner im Plangenehmigungsbescheid festzusetzen. Sofern die Durchführung von lärmintensiven Bauarbeiten an Wochenenden bzw. während des Nachtzeitraumes erforderlich ist, sind den Betroffenen Ausweichquartiere anzubieten.